

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 79/13 B

L 1 KR 140/09 (Sächsisches LSG)
S 16 KR 139/07 (SG Dresden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

1. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Krankenkasse,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,
2. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Pflegekasse,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerinnen.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 23. August 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten über die Versicherungspflicht der Klägerin in der Landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie über die Höhe der Beiträge.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen LSG vom 23.8.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 1. Die Klägerin beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 4.11.2013 allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 5 Die Beschwerdebegründung genügt nicht den Zulässigkeitsanforderungen. Entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG legt die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht hinreichend dar. Die Klägerin stellt auf Seite 1 f der Beschwerdebegründung die Fragen in den Raum,
 - ob es verfassungsrechtlich zulässig sei, im Beitrittsgebiet einen Ersatzwirtschaftswert für Forstgrundstücke bei gleichzeitiger Beibehaltung der im gesamten Bundesgebiet geltenden Grenze für die Befreiung von der Versicherungspflicht von 60 000 DM zu verwenden,
 - und ob nach mehr als zwölf Jahren der Anwendung des Bundesrechts im Beitrittsgebiet



noch eine Verwaltungsvereinfachung erforderlich sei, bei der jede Erfassung des tatsächlichen Wirtschaftswerts in der Forstwirtschaft unterbleibe.

- 6 Die Klägerin sieht eine verfassungsrechtliche Ungleichbehandlung gerade im "Zusammenwirken" der Wertfestsetzung nach einem Ersatzwirtschaftswert mit der einheitlichen Grenze für die Versicherungsfreiheit. Hierin liege ein Verstoß gegen Art 3 Abs 1 GG, weil in den alten Bundesländern "mit Sicherheit" bereits ein Forstbesitz von 200 ha zur Befreiung von der Versicherungspflicht ausreiche/ausgereicht hätte, während dafür im Beitrittsgebiet eine Größe von 481 ha erforderlich (gewesen) sei. Wie in anderen Versicherungszweigen geschehen, sei auch im Bereich der Krankenversicherung/Alterssicherung der Landwirte eine unterschiedliche Beitragsbemessungsgrenze erforderlich (gewesen), um einer Ungleichbehandlung vorzubeugen.
- 7 Die Klägerin legt hierdurch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht in zulässigkeitsbegründender Weise dar. Sie formuliert bereits keine den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG genügenden Rechtsfragen. Zwar kann auch die Frage der Vereinbarkeit einer Norm des einfachen Rechts mit dem Grundgesetz die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache rechtfertigen (*vgl zB BSGE 40, 158, 159 = SozR 1500 § 160a Nr 11 S 14; BSG SozR 1500 § 160a Nr 17*). Für die Zulässigkeit der Beschwerde reicht aber nicht der schlichte Hinweis auf die angeblich verletzte Rechtsnorm aus. Wird in der Beschwerde eine Verletzung des Gleichheitssatzes geltend gemacht, muss die Beschwerdebegründung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung - insbesondere des BVerfG, aber auch des BSG - im Einzelnen aufzeigen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; ferner zB BSG Beschluss vom 8.12.2008 - B 12 R 38/07 B - Juris RdNr 7 mwN*). Dazu müssen der Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufgezeigt, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung erörtert und die Verfassungsverletzung dargelegt werden. Wird in der Beschwerde eine Verletzung des Gleichheitssatzes geltend gemacht, muss die Beschwerdebegründung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG darlegen, worin die für eine Gleich- bzw Ungleichbehandlung wesentlichen Sachverhaltsmerkmale bestehen sollen (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 45*).
- 8 Dem wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Klägerin beschränkt sich lediglich auf den Vorwurf einer unterschiedlichen Wirtschaftswertfestsetzung bei gleichzeitiger Geltung einer einheitlichen Versicherungspflichtgrenze, ohne auf mögliche, vom LSG unter Hinweis auf ein Urteil des BSG vom 31.1.1980 (*BSG SozR 5420 § 4 Nr 3*) in Form der Verwaltungsvereinfachung auch explizit genannte sachliche Gründe für eine Gleich- bzw Ungleichbehandlung einzugehen. Weiterhin befasst sich die Klägerin überhaupt nicht mit den Besonderheiten der Krankenversicherung der Landwirte (*vgl BVerfGE 44, 70 = SozR 5420 § 94 Nr 2 ua zum Aspekt der dem Gesetzgeber zukommenden Gestaltungsfreiheit im Rahmen der Begründung einer*



leistungsfähigen Solidargemeinschaft) sowie ihren strukturellen Unterschieden zur gesetzlichen Krankenversicherung nach dem SGB V (vgl dazu allgemein zB Noell/Deisler, *Die Krankenversicherung der Landwirte*, 16. Aufl 2001, S 91 ff). Die Klägerin setzt sich auch im Übrigen nicht mit der umfangreichen Rechtsprechung, auf die das LSG in dem angefochtenen Urteil ausdrücklich hingewiesen hat, auseinander, sondern leugnet pauschal und unsubstantiiert eine Anwendbarkeit insbesondere der Rechtsprechung des BFH mit dem Argument des zwischenzeitlichen Zeitablaufs. Insoweit und hinsichtlich ihrer zweiten Frage befasst sie sich nicht damit, dass das LSG ausführlich zum maßgeblichen Zeitpunkt der Bestimmung des Wirtschaftswerts auf Seite 14 des Urteils Stellung genommen und insoweit - unter Hinweis auf ein Urteil des BSG vom 31.1.1980 (BSG, aaO) - den 8.1.2003 für maßgebend erklärt hat. Soweit man die Beschwerdebegründung dahingehend interpretiert, die Klägerin wolle sich (auch/gerade) gegen die Festlegung des maßgeblichen Zeitpunkts für die Bestimmung des Wirtschaftswerts wenden, würde es sich insoweit um eine Rüge der materiellen Richtigkeit des angefochtenen Urteils handeln. Hierauf kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.

- 9 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

